

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutz Mühlberg/Elbe - Teilobjekt 4, Seeschleuse Mühlberg bis Landesgrenze Sachsen, Elbe - km 126,5 bis 120,7“

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg i.V.m. § 73 Abs. 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz macht die Stadt Mühlberg/Elbe auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2 - Flussgebietsmanagement, Referat W 21 „ Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ (Vorhabenträger) vom Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist es, den Hochwasserschutz in dem genannten Abschnitt herzustellen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

DIN – gerechte Ertüchtigung und Erhöhung bzw. Neubau der Deiche auf durchschnittlich $HHW_{Aug.2002} + 1,00$ Meter Freibord mit einer überwiegend 3 m breiten Deichkrone

Errichtung von befahrbaren 3m breiten Deichverteidigungswegen in der Regel 2 m unter der Deichkrone auf einer landseitigen Berme

Einzelheiten können den ausgelegten und im Internet bekannt gemachten Unterlagen entnommen werden.

III. Offenlegung der Unterlagen

Die vollständigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 02.05. 2018 bis zum 01.06.2018** in den Amtsräumen des Bauamtes der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	7:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

Hinweis: Am Freitag den 11. Mai 2018 bleibt das Rathaus geschlossen, sodass an diesem Tag keine Einsichtnahme möglich ist.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachungen und die Planunterlagen unter <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

IV. Hinweise zum Verfahren

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.06..2018** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadt Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe oder beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde (Referat W 11), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Ziffern I, II, III und IV gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I [Nr. 62] S. 3370, 3376)